

An die
Mitglieder des Kreisausschusses
des Kreises Warendorf
nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, 30.04.2010

**TOP 5 der Sitzung des Kreisausschusses am 07.05.2010
-Vereinbarung über die Errichtung einer Fußgängersignalanlage an der K 44-**

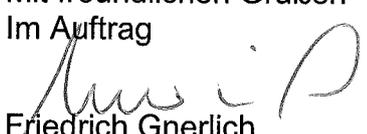
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Abstimmung des Vereinbarungsentwurfes mit dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Münster wurden gegenüber der Ihnen vorliegenden Fassung unwesentliche redaktionelle Ergänzungen vorgenommen.

Ich bitte daher, die Ihnen bereits vorliegende Vereinbarung zur Vorlage 037/2010 gegen die anliegenden Unterlagen auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Friedrich Gnerlich

Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat

- nachstehend "Kreis" genannt -

und

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Berlin, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, diese vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Münster, Josefine-Mauser-Str. 51, 48157 Münster

- nachstehend "Bund" genannt -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Aus verkehrstechnischen Gründen wird zur Verkehrssicherung im Zuge der K 44, Stat.0, 600, in Höhe des Eingangs zum Gelände der Sportschule der Bundeswehr Warendorf, eine Fußgänger-signalanlage benötigt.
2. Die Stadt und der Kreis unterstützen diese Maßnahme.
3. Der Kreis gestattet daher die Nutzung der K 44 für die in dieser Vereinbarung genannte Bau-maßnahme.
4. Rechtsgrundlagen dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nord-rhein-Westfalen (StrWG NW), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die hierfür sonst geltenden Vor-schriften und Richtlinien.

II. Regelungen zur Baumaßnahme

§ 2

Durchführung der Maßnahme

1. Die Durchführung der Planung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Bauüberwachung der Maßnahme wird vom Kreis vorgenommen. Der Stadt entstehen hierdurch keine Kosten.
2. Der Kreis veranlasst rechtzeitig notwendige Änderungen, Verlegungen und Sicherung vorhande-ner Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baumaßnahme.
3. Die Abnahme der Bauleistungen erfolgt gemeinsam durch den Kreis, Stadt und Bund, die Über-wachungen der Gewährleistungsfristen übernimmt der Kreis.

III. Kosten

§ 3

Kosten der Maßnahme

1. Von der Stadt werden sämtliche Kosten für die Baumaßnahme übernommen.
2. Der Kreis beteiligt sich mit einem Drittel an den Baukosten, maximal mit 10.000,00 €.

IV. Sonstige Regelungen

§ 4

Gestattung/Grunderwerb

Der Bund gestattet dem Kreis mit separatem Vertrag die Fußgängersignalanlage auf der sich im Eigentum des Bundes befindlichen Fläche zu errichten. Darüber hinausgehende Flächen werden von der Stadt erworben. Erworbene Flächen werden dem Kreis nach Maßgabe des Straßenwegegesetzes NW kostenfrei übertragen. Bis zur Eigentumsänderung im Grundbuch obliegt die Unterhaltung der Anlage der Stadt Warendorf.

§ 5

Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

1. Die Unterhaltung der Fußgängersignalanlage obliegt dem Kreis.
2. Der Bund trägt die Kosten der Stromversorgung für die Fußgängersignalanlage.

§ 6

Formelles

1. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die beigefügte Luftbildaufnahme ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Warendorf, den

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Warendorf, den

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
Im Auftrag

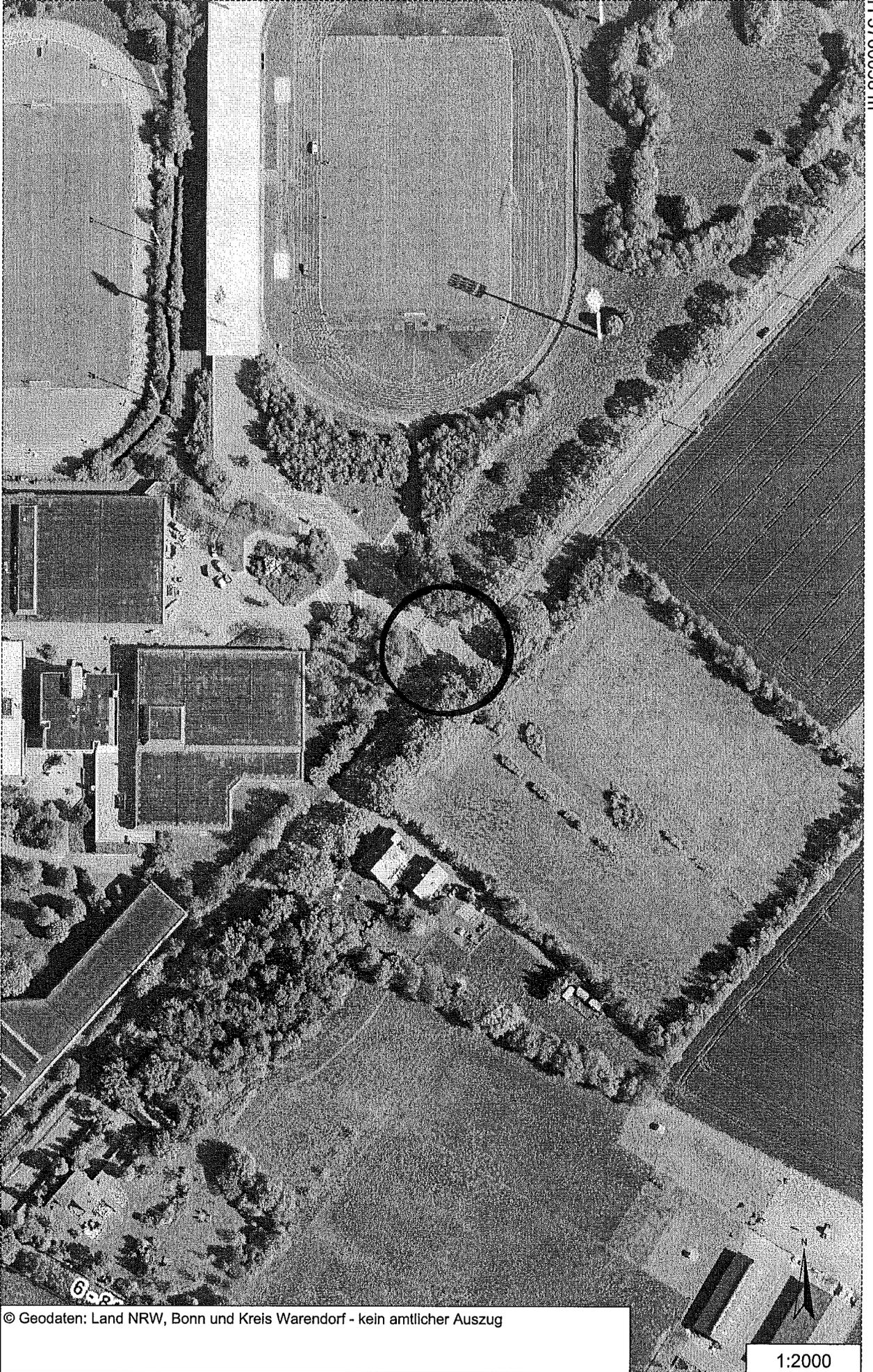
Münster, den

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Münster

Paul

R 3431748 m

H 5760058 m



H 5759536 m

© Geodaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf - kein amtlicher Auszug

R 3431420 m

1:2000

